

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/10 S

L 2 KN P 29/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 KN 16/10 P ER (SG Köln)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der knappschaftlichen Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich als Sonderrechtsnachfolger seiner am 24.2.2010 verstorbenen Mutter (§ 56 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB I), deren Antrag auf Pflegeleistungen die Antragsgegnerin wegen Nichterfüllung der Mindestversicherungszeit nach § 33 Abs 2 SGB XI abgelehnt hatte, gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 23.3.2010, mit dem die Beschwerde der früheren Antragstellerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur sofortigen Begutachtung ihres Pflegebedarfs nach § 18 SGB XI (Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 28.1.2010) zurückgewiesen worden war. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, ein etwaiger Anordnungsgrund sei jedenfalls mit dem Tod der Versicherten weggefallen. Mit Schreiben vom 28.3.2010 hat der Antragsteller als Sonderrechtsnachfolger gegen den Beschluss des LSG Beschwerde erhoben.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG nicht anfechtbar ist (§ 177 SGG). Darauf ist der Antragsteller auch bereits in der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden. Die Beschwerde muss deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Prüfung, ob sie darüber hinaus noch aus anderen Gründen, zB wegen Verstoßes gegen den - vom Antragsteller als völkerrechts- und grundgesetzwidrig eingestuft - Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 SGG), unzulässig ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

